

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU

Seite 1 / 11

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 103450000000K  
UFI: EXM2-T4VH-SM9C-34MJ  
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Verzögerer L 64

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

#### Verfahrenskategorie

PROC7 Industrielles Sprühen  
PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen  
PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen  
PROC11 Nicht-industrielles Sprühen  
PROC13 Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen  
PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Ing.Egon WILDSCHEK & Co, OG  
Schusterstraße 2  
A – 2482 Münchendorf

Telefon: + 43 (0) 2259 31400  
Telefax: + 43 (0) 2259 31400 10

#### Auskunft gebender Bereich:

Sicherheitsabteilung  
E-Mail (fachkundige Person)

sdb@wildschenk.at

### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale +43 (0) 1 406 43 43  
Notrufnummer Ing. Egon WILDSCHEK & Co, OG +43 (0) 2259 31400  
Büroöffnungszeiten: Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr  
Fr 7:00 - 12:15 Uhr

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme



Achtung

#### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022 AU  
Ausgabedatum: 07.07.2022 Seite 2 / 11

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P370+P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.  
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

## enthält:

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
2-Methoxypropylacetat

## Ergänzende Gefahrenmerkmale

n.a.

## Sonstige Gefahren

n.a.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Produktbeschreibung / chemische Charakterisierung

**Beschreibung** Lösemittelgemisch

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew.-% Bemerkung
203-603-9 108-65-6 607-195-00-7	01-2119475791-29 2-Methoxy-1-methylethylacetat Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	50 - 100
274-724-2 70657-70-4 607-251-00-0	2-Methoxypropylacetat Flam. Liq. 3 H226 / Repr. 1B H360 / STOT SE 3 H335	<0,5

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU

Seite 3 / 11

## Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

## Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Es liegen keine Informationen vor.

Wirkungen: Es liegen keine Informationen vor.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

### Behandlung

Symptomatische Behandlung.

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Schutzausrüstung tragen. Den betroffenen Bereich belüften.

Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU  
Seite 4 / 11

geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Sofern das Produkt nach VbF klassifiziert ist (siehe Abschnitt 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.  
Getrennt von Lebensmitteln lagern.

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6  
Langzeit-Mittelwert: 275 mg/m<sup>3</sup>; 50 ppm  
Kurzzeit-Mittelwert: 550 mg/m<sup>3</sup>; 100 ppm

2-Methoxypropylacetat  
INDEX-Nr. 607-251-00-0 / EG-Nr. 274-724-2 / CAS-Nr. 70657-70-4  
Langzeit-Mittelwert: 110 mg/m<sup>3</sup>; 20 ppm  
Kurzzeit-Mittelwert: 440 mg/m<sup>3</sup>; 80 ppm

#### Zusätzliche Hinweise

Langzeit-Mittelwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert  
Kurzzeit-Mittelwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert  
Kurzzeit-Momentanwert : Spitzenbegrenzung

#### DNEL

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6  
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 153,5 mg/kg  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 275 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,67 mg/kg  
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 54,8 mg/kg  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 33 mg/m<sup>3</sup>

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022 AU  
Ausgabedatum: 07.07.2022 Seite 5 / 11

## PNEC

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6  
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,635 mg/l  
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0635 mg/l  
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,29 mg/kg  
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,325 mg/kg  
PNEC, Boden: 0,29 mg/kg  
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

#### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Partikelfilter: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 15-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 400-facher Grenzwert.

#### **Handschutz**

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: (Nitrilkautschuk oder Fluorkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374 . Bei Abnutzung ersetzen! Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

#### **Augenschutz**

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### **Körperschutz**

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

#### **Schutzmaßnahmen**

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Erscheinungsbild:

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	esterartig

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt	48 °C	DIN 53213-1	

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU  
Seite 6 / 11

<b>Zündtemperatur</b>	315 °C	DIN 51794 (Nitrocellulose)
<b>Untere Explosionsgrenze</b>	1,5 Vol %	DIN EN 1839
<b>Obere Explosionsgrenze</b>	10,8 Vol %	DIN EN 1839
<b>Zersetzungstemperatur</b>	nicht bestimmt °C	
<b>Dampfdruck bei 20 °C</b>	3,6 hPa	DIN EN 13016-1
<b>Schmelzpunkt bei 101.325 Pa</b>	-66 °C	DIN 51532
<b>Siedebeginn</b>	146 °C	DIN 51751
<b>Dichte bei 20 °C</b>	0,97 g/cm <sup>3</sup>	DIN 53217
<b>Wasserlöslichkeit bei 20 °C</b>	198 g/L	
<b>pH-Wert bei 20°C (20% in Wasser)</b>	4	
<b>Viskosität bei 20 °C</b>	12 s 4 mm	DIN 53211
<b>Lösemittelrennprüfung</b>	< 3 %	
<b>Festkörpergehalt</b>	0,0 Gew.%	
<b>Lösemittelgehalt</b>		
<b>Wasser</b>	0,00 Gew.%	
<b>Organische Lösemittel</b>	100,0 Gew.%	

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, Chlorwasserstoffe.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat

oral, LD50, Ratte: 6190 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Kaninchen: >5000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Staub, Nebel), LC0, Ratte: >1883 ppm (4 h)

Methode: OECD 403

#### Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung



# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU  
Seite 7 / 11

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Hautreizung, LD0, Kaninchen: >5000 mg/kg  
Methode: OECD 402  
Augenreizung, Kaninchen: keine Augenreizung  
Methode: OECD 405

## **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

### **Karzinogenität**

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Keimzellenmutagenität**

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Art des Testes: Rückmutationsassay  
Testsystem: S. typhimurium  
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471  
Ergebnis: negativ

### **Reproduktionstoxizität**

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
2-Methoxypropylacetat  
Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Dermal, Meerschweinchen: nicht sensibilisierend  
Methode: OECD 406

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### **Einmalige Exposition**

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### **wiederholte Verabreichung**

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der Luftgrenzwerte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung der Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

### **Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen**

Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

### **Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften**

2-Methoxypropylacetat  
Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### **Bemerkung**

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU  
Seite 8 / 11

## Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.  
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 12.1 Toxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss: 134 mg/l (96 h)  
Methode: OECD 203  
Fischtoxizität, NOEC, Oryctolagus latipes: 47,5 mg/l (14 d)  
Methode: OECD 204  
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 500 mg/l (48 h)  
Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.2.  
Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): ≥100 mg/l (21 d)  
Methode: OECD 211  
Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: >1000 mg/l (72 h)  
Methode: OECD 201  
Bakterientoxizität, EC0, Belebtschlamm: >1000 mg/l (0,5 h)  
Methode: OECD 209

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
Biologischer Abbau: 83 % (28 d)  
Methode: OECD 301F

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
log Kow: 1,2  
Methode: OECD 117

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

2-Methoxy-1-methylethylacetat  
keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

#### Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

#### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

#### Verpackung

#### Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.



# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K

Verzögerer L 64

Druckdatum: 07.07.2022

Bearbeitungsdatum: 07.07.2022

AU

Version: 3.0

Ausgabedatum: 07.07.2022

Seite 9 / 11

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID):	UN3272
Seeschiffstransport (IMDG):	UN3272
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	UN3272

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	ESTER, N.A.G.
Seeschiffstransport (IMDG):	ESTERS, N.O.S.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Esters, n.o.s.

### 14.3 Transportklassen

Landtransport (ADR/RID)	3
Seeschiffstransport (IMDG):	3
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	3

### 14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)	III
Seeschiffstransport (IMDG):	III
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	III

### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	n.a.
Marine pollutant	n.a.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

#### Weitere Angaben

##### Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode	D/E
Begrenzte Menge (LQ)	5 Liter
Beförderungskategorie	3

##### Seeschiffstransport (IMDG):

EmS-Nr.	F-E, S-D
Limited quantities (LQ)	5 Liter

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2:	970,0
VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369:	970,0

#### Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte Stoffe Anhang I	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten
--	--

#### Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU

Kategorie	P5C entzündbare Flüssigkeiten
-----------	-------------------------------

#### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII

Beschränkungsbedingungen	3
--------------------------	---

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU

Seite 10 / 11

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Lösemittelverordnung: - ist zu beachten. Siehe Abschnitt 12.

**Wassergefährdungsklasse (WGK)** 1 schwach wassergefährdend

**Klassifizierung nach VbF** A II

## Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

### TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden

**Massenstrom** 0,5 kg/h

oder

**Massenkonzentration** 50mg/m<sup>3</sup>

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeit Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kann die Atemwege reizen.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Repr. 1B / H360	Reproduktionstoxizität Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Abkürzungen und Akronyme

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the

International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International

Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

NOEC: No Observed Effect Level oder Concentration

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K  
Druckdatum: 07.07.2022  
Version: 3.0

Verzögerer L 64  
Bearbeitungsdatum: 07.07.2022  
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU

Seite 11 / 11

---

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.